

# Geburtsanmeldung

an das Standesamt, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, Telefon 06221 58-18593

Datenschutzgrundverordnung  
Hinweise zur Datenverarbeitung:  
[www.heidelberg.de/standesamt](http://www.heidelberg.de/standesamt)

Sehr geehrte Eltern,  
bitte füllen Sie diesen Anmeldebogen vollständig aus und unterschreiben Sie diesen auf der Rückseite.

Geburt des Kindes am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

in  Universitäts-Frauenklinik  Krankenhaus Salem  Heidelberger Gebärdzimmer  
 Frauenklinik St. Elisabeth  St. Josefskrankenhaus  Hausgeburt

Geschlecht des Kindes:  männlich  weiblich  divers  ohne Angabe

Das Kind soll  den  die Vornamen \_\_\_\_\_

und den Familiennamen \_\_\_\_\_ erhalten.

**Achtung: Vornamen mit Bindestrich gelten als ein Vorname!** Bitte achten Sie darauf, dass die Schreibweise der Vornamen genau Ihren Wünschen entspricht. Nach Beurkundung ist eine Änderung oder Ergänzung der Vornamen im Standesamt nicht mehr möglich.

	Mutter	Vater
<b>Familienname</b>	_____	_____
<b>Geburtsname</b>	_____	_____
<b>Vorname/n</b>	_____	_____
<b>Familienstand</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> nie verheiratet gewesen <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet Anzahl aller Vorehen: _____	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> nie verheiratet gewesen <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet

Bei miteinander verheirateten Eltern benötigen wir unten aufgeführte Dokumente. Soweit Ihnen keine Urkunden vorliegen, beachten Sie bitte das Formular zum Abruf von Urkunden.

Bei Eheschließung in Deutschland:

- Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Hinweisen im **Original**  
oder
- bei Vorlage einer Eheurkunde im **Original** zusätzlich die Geburtsurkunde von Vater und Mutter jeweils im **Original**

Bei Eheschließung im Ausland:

- **Original**-Heiratsurkunde sowie die **Original**-Geburtsurkunden mit **Original**-Übersetzung

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern benötigen wir unten aufgeführte Dokumente. Soweit Ihnen keine Urkunden vorliegen, beachten Sie bitte das Formular zum Abruf von Urkunden.

Bei Geburt in Deutschland:

- **Original**-Geburtsurkunden beider Eltern

Bei Geburt im Ausland:

- **Original**-Geburtsurkunden mit **Original**-Übersetzungen

war die Mutter verheiratet: aktuelle beglaubigte Abschrift des Eheregisters mit Hinweisen im **Original** mit Nachweis über die Auflösung der Ehe (falls nicht bereits im Eheregister eingetragen: rechtskräftiges Scheidungsurteil oder gegebenenfalls Sterbeurkunde des Mannes)

bei Eheschließung und/oder Scheidung/Sterbefall im Ausland:

**Original**-Heiratsurkunde, **Original**-Scheidungsurteil/**Original**-Sterbeurkunde jeweils mit **Original**-Übersetzung

Für **nicht** miteinander verheiratete Eltern: Falls möglich, wird der Vater des Kindes sofort in die Geburtsurkunde eingetragen. Dazu ist die Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter (in öffentlich beurkundeter Form) erforderlich. Diese kann beim Jugendamt sowie bei jedem Standesamt erklärt werden.

Bitte immer vorab telefonisch einen **Termin** vereinbaren!

Ist bereits eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung erfolgt?.....  ja  nein  
 Wird oder wurde bereits eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben?.....  ja  nein  
 Sind Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter innerhalb von 3 Wochen zu erwarten?  ja  nein  
**Bitte legen Sie die Vaterschaftsanerkennungsurkunde und gegebenenfalls die Sorgeerklärung dem Standesamt Heidelberg vor.**

	Mutter	Vater
<b>Staatsangehörigkeit</b>	<input type="checkbox"/> Deutsch durch Geburt <input type="checkbox"/> Deutsch durch Einbürgerung <input type="checkbox"/> Ausländische Staatsangehörigkeit: _____	<input type="checkbox"/> Deutsch durch Geburt <input type="checkbox"/> Deutsch durch Einbürgerung <input type="checkbox"/> Ausländische Staatsangehörigkeit: _____

- Bitte legen Sie uns immer eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses vor, gegebenenfalls eine Kopie Ihrer Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis, bei Spätaussiedlern den Vertriebenenausweis und eventueller Namensklärungen bei.
- **Bei ausländischer Staatsangehörigkeit:** Bitte legen Sie eine Kopie des vollständigen Reisepasses (Lichtbild, Gültigkeit, Aufenthaltstitel) bei.

<b>Anschrift Hauptwohnsitz</b>	_____
<b>Telefonnummer</b> (freiwillige Angabe)	_____
<b>E-Mailadresse</b> (freiwillige Angabe)	_____

Sollten Sie bereits ein/mehrere Kind/er haben, bitten wir für alle Kinder um folgende Angaben:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Sorgeerklärung?
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> ja, in _____ <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> ja, in _____ <input type="checkbox"/> nein

- falls der Platz zum Ausfüllen nicht ausreicht, bitte auf separatem Blatt weiterschreiben -

Wir benötigen die Unterschrift beider Elternteile, wenn diese verheiratet sind oder gemeinsame Sorge erklärt haben. Ansonsten reicht die Unterschrift der Mutter. Die Geburtsbeurkundung kann erst nach Prüfung der vollständigen Unterlagen durch das Standesamt erfolgen!

Von den Erläuterungen haben wir/habe ich Kenntnis genommen.

Für die Richtigkeit Unterschrift Mutter: \_\_\_\_\_ Unterschrift Vater: \_\_\_\_\_

**Urkundenbestellung:** (Bitte ankreuzen und Anzahl eintragen)

		Gebühr	
<b>gebührenfreie Urkunden:</b>	Sie erhalten für <b>Mutterschaftshilfe, Kindergeld und Elterngeld</b> je eine <b>zweckgebundene</b> Geburtsurkunde. Jede weitere Urkunde ist gebührenpflichtig.		
<b>gebührenpflichtige Urkunden</b>	Anzahl _____	Je	Gesamt:
	Stammbucheintrag DIN A5	20 EUR	_____
	Geburtsurkunde DIN A4	20 EUR	_____
	Internationale Geburtsurkunde (deutsch, englisch, französisch, spanisch, türkisch, italienisch, portugiesisch, niederländisch, serbisch, polnisch, rumänisch, ...)	20 EUR	_____
	Zusendung per Einschreiben	4,25 EUR	_____
	<b>Abholung</b> (Wir benachrichtigen Sie telefonisch oder per E-Mail, wenn die Beurkundung erfolgt ist, <b>Telefon/E-Mail:</b> _____)		
		<b>Gesamt</b>	_____ <b>EUR</b>

**Standesamt****Information zur Datenerhebung  
für die Beurkundung einer Geburt gemäß Art. 13 und 14  
DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Personenstandsgesetz (PStG)</li><li>- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)</li><li>- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li><li>- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)</li></ul> Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)</li><li>- Vornamen und Geburtsname des Kindes</li><li>- Ort, sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt</li><li>- Geschlecht des Kindes</li><li>- Familienrechtliche Zuordnung der Eltern (§ 42 PStV)</li><li>- Vornamen und Familiennamen der Eltern</li><li>- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Elternteils</li><li>- Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatsangehörigkeit des Kindes, wenn es nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat</li> <li>- Eheschließung der Eltern</li> <li>- Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters</li> <li>- Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt</li> </ul> <p>- <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geburtsanzeige</li> <li>- Eheurkunde der Eltern</li> <li>- Geburtsurkunden der Eltern einschließlich deren Eltern</li> <li>- Vaterschaftsanerkennung</li> <li>- Mutterschaftsanerkennung</li> <li>- Zustimmungserklärungen</li> <li>- Sorgeerklärungen</li> <li>- Ausweisdokumente der Eltern</li> <li>- Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme einschließlich deren Daten</li> <li>- Namenserkklärungen (auch Vornamensgebung)</li> </ul>
Geplante Speicherdauer	Daten für Geburtsbeurkundungen werden 110 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anderes Standesamt (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 PStV)</li> <li>- Meldebehörde (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV)</li> <li>- Familiengericht (§ 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV)</li> <li>- Jugendamt (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV)</li> <li>- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 PStV)</li> <li>- Statistisches Landesamt (§ 61 PStV)</li> </ul>
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausländisches Geburtsstandesamt (im Rahmen internationaler Abkommen)</li> <li>- konsularische Vertretung (im Rahmen internationaler Abkommen)</li> </ul>
Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO)</li> <li>- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)</li> </ul> <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI),

	Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten die Beurkundung der Geburt nicht vorgenommen werden kann. Bei Verweigerung einer Anzeigepflicht kann Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 69 PStG).